

VOLLZUGSWEISUNGEN

zum

Reglement über die Benützung der öffentlichen Strassen und Fahrwege, deren Hoheit der Korporation Ursern zusteht (1450)

Der Engere Talrat Ursern, im Bestreben, im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes (1000) die Beschlüsse des Talrates zu vollziehen, erlässt zum Reglement 1450 die folgenden Ausführungsweisungen:

1. Der Engere Talrat Ursern übt die unmittelbare Aufsicht aus über den Verkehr auf den Strassen und Fahrwegen der Korporation Ursern und erfüllt die Aufgaben, die ihm das Reglement 1450 überträgt.
2. Zur Überwachung und Regelung des Verkehrs auf den Strassen und Fahrwegen der Korporation Ursern bestimmt der Engere Talrat folgende Organe:
 - das für das Urserntal zuständige Forstpersonal (Artikel 22 Absatz 3 VO über den Strassenverkehr, RB 50.1311);
 - die Alpvögte für ihren Bezirk;
 - den Strahleraufseher;
 - die vom Engern Talrat mit diesen Polizeiaufgaben speziell bezeichneten Personen.

Diese Organe müssen keine Dienstuniform tragen, müssen sich jedoch auf Verlangen als Polizeiorgane ausweisen können.

Sie sind dem Regierungsrat zur Sanktionierung der ihnen übertragenen Aufgaben zu melden.

3. Bei Uebertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf den Korporationsstrassen und -fahrwegen sind die Organe gemäss Ziffer 2 verpflichtet, Bussen nach Massgabe des Bundesrechts über Ordnungsbussen im Strassenverkehr zu erheben.
4. Die Talkanzlei Ursern stellt die nötigen Bussenformulare zur Verfügung. Doppel der Bussenverfügung bzw. direkt erhobene Gelder sind laufend der Talkanzlei abzuliefern.
5. Ausnahmen vom Fahrverbot ohne Bewilligungspflicht sind gemäss Artikel 2 des Reglements 1450 geregelt.

6. Sonderbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Talkanzlei erteilt.

Erachtet die Talkanzlei die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonderbewilligung als nicht erfüllt, so unterbreitet sie das Gesuch dem Engern Talrat zum Entscheid.

Keine Bewilligungen werden erteilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zeltlager etc., ausgenommen für den Alpbetrieb.

Die Wannelen- resp. die Erschliessungsstrasse zum Realperwald darf nur für forst- und landwirtschaftliche Zwecke befahren werden. Die Fahrbewilligung wird ebenfalls den in Artikel 2 Abs. a/b/c/d erwähnten Personen und Institutionen zugestanden.

Ausnahmebewilligungen können erteilt werden an Personen, die im betreffenden Gebiet beruflich tätig sind.

7. In der Regel werden Ausnahmebewilligungen nur erteilt an bestimmte Einzelpersonen und speziell bezeichnete Fahrzeuge, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 3 des Reglements Nr. 1450 erfüllt sind.

Wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, können weitere Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Die Bewilligung gilt nur für die darin umschriebene Aufgabe.

8. Amtspersonen der Korporation Ursern sind von der Entrichtung der Verwaltungs- und Unterhaltsgebühr befreit.

Also beschlossen und erlassen an der Sitzung des Engern Rates vom 26. Februar 1991 und revidiert am 1. Oktober 2008.

FUER DEN TALRAT U R S E R N :

Der Talamann Der Talschreiber

Columban Russi Meinrad Müller

Andermatt, 1. Oktober 2008